



Sitzung vom

14. April 2015

Mitgeteilt den

14. April 2015

Protokoll Nr.

317

Herrn Bundesrat  
Johann N. Schneider-Ammann  
Vorsteher WBF  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

## **Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Gesetzesänderung.

### **1. Grundsätzliches**

Der Kanton Graubünden unterstützt die Bestrebungen des Bundes, die höhere Berufsbildung im Rahmen des Strategieprojekts «Stärkung der höheren Berufsbildung» besser zu positionieren. Dabei hält er die Stossrichtung der drei Teilprojekte Finanzierung, Positionierung und Grundlagen für richtungsweisend und zielführend.

Die höhere Berufsbildung hat aus Sicht der Kantone eine zentrale Bedeutung. Die Absolventinnen und Absolventen sind gefragte Fachkräfte in der Arbeitswelt. Die Abschlüsse der höheren Berufsbildung bieten für die jungen Berufsleute wichtige Karrieremöglichkeiten. Sie leisten damit einen entscheidenden Beitrag zur Attraktivität des Berufsbildungssystems. Schliesslich erfolgt die höhere Berufsbildung zu einem grossen Teil berufsbegleitend, häufig unterstützt durch die Arbeitgeber. Dies führt im Ver-

gleich zu anderen tertiären Vollzeitangeboten zu einer Entlastung der öffentlichen Hand. Eingriffe in dieses gut funktionierende System sind vorsichtig zu prüfen. Insbesondere sollen keine Fehlanreize für Verschiebungen in Richtung von teureren Vollzeitausbildungen geschaffen werden. Zudem muss die Attraktivität des Berufsbildungssystems erhalten und weiter gesteigert werden.

Die Kantone haben die Finanzierung der höheren Fachschulen vereinheitlicht und mit der höheren Fachschulvereinbarung die volle Freizügigkeit der Studierenden eingeführt. Damit haben sie bereits einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der höheren Berufsbildung geleistet. Im Gegensatz dazu sind die Vorbereitungskurse heute sehr heterogen gefördert. Eine aufwandorientierte Finanzierung, welche an den Kantonsgrenzen halt macht, ist sehr komplex und führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Kantone haben deshalb seit einiger Zeit einen Systemwechsel und einen Übergang in die Zuständigkeit des Bundes gefordert.

Die vorliegende Gesetzesänderung zur Finanzierung der Vorbereitungskurse wird prinzipiell begrüsst, da sie wichtigen Grundsätzen der Kantone in der Förderung der Berufsbildung Rechnung trägt:

- Der Wechsel in der Zuständigkeit für die Förderung der Vorbereitungskurse von den Kantonen hin zum Bund ermöglicht eine Vereinfachung der Abläufe, eine einheitliche Umsetzung und eine volle Freizügigkeit für die Studierenden.
- Die Umstellung von einer aufwandorientierten Finanzierung hin zu Beiträgen an die Studierenden erhöht die Wirkung der Beiträge, da diese direkt zur Vergünstigung der Ausbildung für die Nachfragenden eingesetzt werden.
- Mit dem Ziel, Beiträge bis maximal 50 % an die effektiven Ausbildungskosten der Studierenden zu leisten, erfolgt die Förderung der Vorbereitungskurse ähnlich hoch wie bei den höheren Fachschulen.

## **2. Bundesanteil an der Finanzierung der Berufsbildung erhöhen**

Gemäss Art. 59 des Berufsbildungsgesetzes beteiligt sich der Bund als Richtgrösse mit einem Viertel an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung. 75 % müssen demnach durch die Kantone getragen werden. Das neue BBG wurde 2004 in Kraft gesetzt. Der Bund ist dieser gesetzlichen Richtgrösse von 25 % jedoch erst seit 2012 nachgekommen. Vorher haben die Kantone deutlich mehr finanziert.

Die Übernahme der Subventionierung der Vorbereitungskurse durch den Bund und die Erhöhung der Finanzierung um bis zu 100 Millionen Franken soll nicht zulasten der Kantone gehen. Sie befinden sich bereits heute in einer schwierigen Situation und tragen dennoch mit der Interkantonalen Vereinbarung über die höheren Fachschulen (HFSV) zur Erhöhung der Subventionen an die höhere Berufsbildung bei. Bei einer weiteren Belastung der Kantone zugunsten der höheren Berufsbildung besteht die Gefahr, dass sie in anderen Bereichen der Berufsbildung Einsparungen vornehmen müssen.

Die Bundesbeteiligung an den Auslagen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung muss deshalb entsprechend erhöht werden. 100 Millionen Franken entsprechen rund einem Zehntel der heute für die Berufsbildung eingesetzten Bundesmittel. Konsequenterweise sind diese um mindestens 10 % zu erhöhen.

Die Erhöhung der Bundesbeiträge an die Berufsbildung ist zudem gerechtfertigt, weil im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) der Beitrag des Bundes an die Fachhochschulen bei 30 % festgelegt ist, obwohl der Bund im Bereich der Fachhochschulen bedeutend weniger regelt als in der Berufsbildung.

**Antrag:** *Der Kanton Graubünden erwartet im erläuternden Bericht des Bundesrates eine verbindliche Zusage, dass die Stärkung der höheren Berufsbildung nicht zu einer Schwächung der übrigen Berufsbildung führen darf.*

*Zudem soll Art. 59, Abs. 2 des BBG wie folgt geändert werden: Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gelten 30 % der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung nach diesem Gesetz.*

### **3. Weitere Änderungsanträge**

#### **a. Qualität der Vorbereitungskurse sicherstellen**

Da die Kantone nicht mehr in der Pflicht stehen, werden sie für die Vorbereitungskurse auch keine Leistungsvereinbarungen mehr mit den Anbietern abschliessen. Damit entfallen minimale Vorgaben für die Qualität der Angebote. Der erläuternde Bericht äussert sich nicht zu Qualitätskriterien und nur wenig zur Qualitätssicherung.

Dadurch wird wenig ersichtlich wie die Qualität der Vorbereitungskurse künftig sichergestellt wird. Nötig wären gewisse Vorgaben/Leitlinien oder Standards für einen minimalen Zusammenhang von Angebot und Prüfung. Dies würde einerseits für

Transparenz bei den Anbietern sorgen und andererseits den Trägerschaften eine entsprechende Qualitätskontrolle erlauben. Ein Verzicht auf Qualitätskriterien und Qualitätskontrolle ist weder im Interesse der Kantone noch der Arbeitgeber. Im Übrigen steht die Frage der Qualität der Angebote auch in engem Zusammenhang mit der Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes.

**Antrag:** *Der Kanton Graubünden fordert ergänzende Angaben darüber, ob und welche minimalen Qualitätskriterien definiert werden und wie die Qualität der Vorbereitungskurse aufgrund des Systemwechsels künftig sichergestellt wird.*

#### **b. Höhe der Beiträge an Absolventinnen und Absolventen der Vorbereitungskurse der HF angleichen**

Die HFSV sieht vor, dass die Kantone 50 % der Kosten der höheren Fachschulen (HF) tragen. Damit keine Fehlanreize zwischen den Vorbereitungskursen und den höheren Fachschulen (HF) entstehen, sollten die Beiträge an die Absolventinnen und Absolventen der Vorbereitungskurse analog zu den HF in etwa 50 % der Kurskosten decken. Der Systemwechsel bedingt entsprechend mehr finanzielle Mittel, da etliche Vorbereitungskurse heute keine Beiträge erhalten. Es wird nicht möglich sein, den Systemwechsel mit den heutigen Mitteln zu vollziehen, ohne dass es unter den Absolventinnen und Absolventen Verlierer gibt. Da die Gesetzesänderung unter der Zielsetzung der „Stärkung der höheren Berufsbildung“ läuft, sollte es grossmehrheitlich Gewinner geben.

**Antrag:** *Wir fordern die Einstellung eines entsprechenden Beitrages in der BFI-Botschaft 2017–2020, der eine 50 % Förderung der Vorbereitungskurse analog der HF ermöglicht.*

#### **c. Projektbeiträge der realen Vergabepaxis anpassen**

Nur teilweise zu befriedigen vermag die vorgeschlagene Neuregelung der Bundesbeiträge nach Art. 54 und 55 BBG. Bisher ist die Höhe dieser Beiträge auf 10 % des Bundesbeitrages an die Berufsbildung fixiert. Nicht genutzte Beiträge gingen damit der Berufsbildung verloren. Neu sollen die 10 % nicht mehr fix sondern als Höchstbeitrag gelten. Aus Sicht der Kantone ist dieser Beitrag aus folgenden Gründen nach wie vor zu hoch. Der Verpflichtungskredit wird mit der Gesetzesänderung um aktuell

rund 17 Millionen Franken entlastet, weil die Beiträge an die eidgenössischen Prüfungen neu in den Zahlungsrahmen verschoben werden. In der Vergangenheit ist zudem der Verpflichtungskredit aufgrund der Zunahme des Bundesbeitrags an die Berufsbildung auf rund 90 Millionen Franken angestiegen. Ausgeschöpft wurden diese Mittel seit der Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes in keinem Jahr mehr als zur Hälfte. Der Rest floss in die Bundeskasse zurück, ohne dass die Berufsbildung davon profitieren konnte.

**Antrag:** Art. 59 Abs. 2 ist so zu ändern, dass der Bund als **Richtgrösse 5 %** (statt höchstens 10 %) der Bundesaufwendungen für die Berufsbildung für Projekte einsetzt.

Wir erachten unsere Anträge als Mindestforderung, damit von einer Stärkung der höheren Berufsbildung gesprochen werden kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zwar die höhere Berufsbildung gestärkt wird, die Basis der Berufsbildung, die berufliche Grundbildung, aber geschwächt wird. Wir bitten Sie deshalb, unsere Anträge in die Gesetzesüberarbeitung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

**Kopie an:**

- Amt für höhere Bildung, Hans Peter Märchy, Amtsleiter, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur (intern)
- Amt für Berufsbildung, Rita Wiesendanger, Amtsleiterin, Quaderstrasse 17, 7000 Chur (intern)